



Schulordnung der Musikschule Bad Vilbel und Karben e.V.

(Stand 01.06.2026)

Diese Schulordnung ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages

1. Aufgabe

Die Musikschule Bad Vilbel und Karben ist ein gemeinnütziger Verein. Aufgabe der Musikschule ist es, auf breiter Basis Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

2. Aufnahme und Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das online-Anmeldetool auf der Homepage der Musikschule Bad Vilbel und Karben (<https://musikschule-bad-vilbel.de/anmeldung-preise/online-anmeldung/>). Die Anmeldung wird erst durch die Unterrichtsbestätigung der Musikschule rechtswirksam und für beide Seiten verbindlich. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2.1 Anmeldungen, die nicht sofort berücksichtigt werden können, kommen auf eine Warteliste. Freiwerdende Plätze werden nach Anmeldedatum laut Warteliste vergeben; hierbei werden Personen, die bereits Unterricht an der Musikschule haben oder hatten, vorrangig behandelt, **ebenfalls Einwohner der Städte Bad Vilbel und Karben**.

2.2 Anmeldungen zum Instrumental- und Gesangsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

3. Unterrichtsentgelt

3.1 Das Unterrichtsentgelt wird nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

3.2 Das **Jahresentgelt** wird aus organisatorischen Vereinfachungsgründen in **12 Monatsraten** jeweils zum 5. Werktag eines jeden Monats per Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahresentgelt ist die unterrichtsfreie Zeit (Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen) bereits berücksichtigt.

3.3 Die Unterrichtsbestätigung der Musikschule Bad Vilbel gilt als Abschluss eines Unterrichtsvertrages zwischen der Musikschule und dem Schüler, bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu den in dieser Schulordnung und in der Entgeltordnung der Musikschule festgelegten Bedingungen.

Vom Unterrichtsvertrag kann der Vertragspartner innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss und Kenntnis des Widerrufsrechts (§ 55 u. § 60 BGB). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die nachweisliche rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Musikschule Bad Vilbel und Karben e.V., Lohstraße 13, 61118 Bad Vilbel;

Mail: info@musikschule-bad-vilbel.de



Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Kann die empfangene Leistung nicht oder teilweise nicht zurück gewährt werden, muss Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Ablauf der Widerrufsfrist gleichwohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung des Zahlungspflichtigen, für die Musikschule mit deren Empfang.

- 3.4 Grobe **Verstöße gegen die Zahlungspflicht** (Nichtzahlung oder wiederholt verspätete Zahlung) können nach erfolgter Mahnung zum Ausschluss vom Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. In diesen Fällen ist das Unterrichtsentgelt bis zum Ablauf der Vertragszeit vollständig zu entrichten und sofort fällig.
- 3.5 In Einzelfällen kann eine **Sozialermäßigung** schriftlich beim Vorstand des Trägervereins beantragt werden. Ein Informationsblatt und den entsprechenden Antrag erhalten Sie über die Verwaltung (sozialermaessigung@musikschule-bad-vilbel.de).
- 3.6 Bei überdurchschnittlicher Leistung ist eine **Begabtenförderung** möglich. Diese erfolgt durch Aufnahme in die [Studienvorbereitende Ausbildung \(SVA\)](#).

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Bad Vilbel und Karben beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die Musikschule. Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Musikschulunterricht in vollem Umfang statt.

5. Probezeit und Kündigung

- 5.1 Die ersten 2 Monate gelten als kostenpflichtige Probezeit. In der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit ist die Kündigung des Unterrichtsvertrages von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahresende (31.01.) oder Schuljahresende (31.08.) zulässig. Eine Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 5.2 Um allen Beteiligten einen Fortbestand einjähriger oder projektbezogener Kurse (z.B. „Instrumentenkarussell“, „musikalische Grundausbildung (MGA)“, „Gitarren-AG“, „Streicher-AG“, usw.) zu garantieren, ist bei der verbindlichen Anmeldung zu diesen Kursen und ohne Ausübung des Widerrufsrechtes eine Kündigung frühestens nach Ablauf des Kurses möglich. Eine Probezeit und die Kündigung zum Schulhalbjahresende sind ausgeschlossen.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach Unterricht an einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch besteht kein Anspruch darauf.
- 6.2 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und am Ergänzungsunterricht verpflichtet. Mehrmaliges, unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht zum nächsten Schulhalbjahr führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.



Musikschule Bad Vilbel und Karben

- 6.3 Fällt der Unterricht wegen Verhinderung/Abwesenheit des Schülers aus, so kann er nicht nachgeholt werden.
- Im Verhinderungsfall ist rechtzeitig vorher die betreffende Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
- Bei Verhinderung/Abwesenheit des Schülers bis zu 6 Wochen (auch bei Vorlage eines ärztlichen Attests) kann der Unterricht grundsätzlich nicht ausgesetzt werden, das Unterrichtsentgelt ist somit weiterhin zu entrichten.
- Bei Verhinderung/Abwesenheit des Schülers von mehr als 6 Wochen und unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests kann im Einzelfall eine Kulanzregelung bezüglich des Unterrichtsentgelts in Absprache mit der Schulleitung vereinbart werden.
- 6.4 Ist die Lehrkraft verhindert, so holt sie den Unterricht nach oder sorgt für Vertretungsunterricht; bei Krankheit ist sie von dieser Pflicht entbunden.
- 6.5 Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu verantworten hat, mehr als zweimal im Schuljahr (September-August) aus, so wird das Entgelt ab dem dritten ausgefallenen Unterrichtstermin auf Antrag erstattet. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 30.09., der auf das Ende des jeweiligen Schuljahres folgt, zu stellen. Anträge, die nach dieser Frist gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6.6 Reduziert sich beim instrumentalen Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl durch Ausscheiden eines oder mehrerer Schüler, so bemüht sich die Musikschule, die Gruppe mit neuen, passenden Schülern aufzufüllen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Musikschule den Eltern/Schülern eine neue Unterrichtsform anbieten. Wird keine Einigung erzielt, ist auch eine außerordentliche Kündigung nach Absprache mit der Schulleitung möglich.
- 6.7 Ist die Unterrichtserteilung aufgrund behördlicher Anordnung oder aufgrund sonstiger höherer Gewalt in den zur Verfügung stehenden Unterrichtsräumen nicht möglich, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht unter Berücksichtigung der entsprechenden technischen Möglichkeiten des Schülers und unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in digitaler Form zu erteilen.
- 7. Leistungen**
- 7.1 Die Schüler im Instrumental- und Gesangsunterricht sind grundsätzlich verpflichtet, mindestens einmal jährlich bei einer Veranstaltung der Musikschule (Vorspiel, Konzert u.a.) mitzuwirken.
- 7.2 Entwickeln sich über einen längeren Zeitraum hinweg keine erkennbaren Lernfortschritte, so ist eine Fortsetzung des Unterrichtsverhältnisses nicht gerechtfertigt. Der Unterrichtsvertrag kann dann durch die Schulleitung außerordentlich gekündigt werden.
- 8. Ergänzungsfächer**
- Entsprechend den Zielen der Musikschule ist die Teilnahme an Ergänzungsfachunterricht erwünscht.
- 9. Instrumente/Leihinstrumente**
- 9.1 Jeder Schüler sollte nach Möglichkeit bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Lehrkräfte der Musikschule geben gerne Hilfestellung beim Kauf. Es können aber auch im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Leihgebühr ausgeliehen werden.
- 9.2 Die Leihdauer beträgt in der Regel 1 Jahr. Für die Leihgebühren gilt die aktuelle Tarifübersicht für Leihinstrumente.



Musikschule Bad Vilbel und Karben

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

11.1 Für den Weg zur Unterrichtsstätte und zurück sowie für die Unterrichtszeit sind alle Schüler der Musikschule unfallversichert. Dies gilt auch bei Veranstaltungen der Musikschule für die daran beteiligten Schüler. Bei Unfällen ist die Geschäftsstelle sofort zu benachrichtigen.

11.2 Für Sachschäden (z.B. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen oder Einrichtungen) übernimmt die Musikschule keine Haftung.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes des Trägervereins Musikschule Bad Vilbel und Karben e.V. ab 01.06.2026 in Kraft.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Schulordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Personenbezeichnung bezieht sich auf alle Geschlechter.